



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 10.03.2023

Nr. 2a

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg

Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 06.03.2023.

48

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 06.03.2023

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 06.03.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Hoheitszeichen (zu §§ 14 Abs. 5, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 NKomVG)

- (1) Die große selbständige Stadt führt die Bezeichnung „Hansestadt Lüneburg“.
- (2) Die Farben der Hansestadt Lüneburg sind Rot - Blau - Silber, untereinander angeordnet.
- (3) Das Wappen der Hansestadt Lüneburg zeigt in Rot eine silberne dreitürmige Zinnenburg mit blauen Dächern und goldenen Knäufen, im offenen Tor unter dem Fallgitter einen goldenen, mit roten Herzen bestreuten Schild, darauf einen rotgezungen und rotbewehrten blauen Löwen (kleines Stadtwappen). Zu dem Schild des kleinen Stadtwappens zeigt das große Wappen einen goldgekrönten Spangenhelm mit rotsilbernen Decken, auf ihm eine rote mit einem Pfauenwedel besteckte Säule mit einem rechtsgekehrten Mond und einem blauen Löwen. Die Schildhalter sind blaue Löwen.
- (4) Jede Verwendung des Stadtwappens durch andere ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Lüneburg zulässig.

§ 2 Dienstsiegel (zu § 22 Abs. 2 NKomVG)

- (1) Die Hansestadt Lüneburg führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Stadtwappen ohne Schildhalter mit der Umschrift „Hansestadt Lüneburg“. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (2) Das Prägesiegel wird nur bei besonders wichtigen Verträgen und Urkunden von besonderer Bedeutung verwendet. Das Drucksiegel dient dem täglichen Gebrauch in der Verwaltung.

§ 3 Bekanntmachungen (zu §§ 11 Abs. 1, 59 Abs. 5 NKomVG)

- (1) Satzungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 NKomVG im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet.
Das elektronische Amtsblatt kann im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Hansestadt Lüneburg während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden.
- (2) Für Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie für die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, im Internet unter der Adresse www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/bekanntmachungen.html sowie an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, die der Ortsräte zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Veröffentlichung im unter Absatz 1 benannten elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.
- (5) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/bekanntmachungen.html sowie durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Zuständigkeit des Rates und des Verwaltungsausschusses (zu §§ 58 Abs. 1, 107 Abs. 4 NKomVG)

- (1) Die Wertgrenze für die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf das jährliche Aufkommen von 52.000 € festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf 52.000 € festgelegt. Abweichend von dieser Wertgrenze gilt indessen für die Genehmigung der Veräußerung oder Belastung von Erbbaurechten eine Wertgrenze von 1.100.000 €. Für die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken gilt als Wertgrenze ein jährlicher Erbbauzins von 20.000 €. Die Einräumung von Vorrang anderer grundbuchlicher Belastungen bis zu einer Höhe von 80 % des Verkehrswertes eines Grundstückes unterliegt nicht der Zustimmung des Rates.
- (2a) Der Betrag für Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen), die nicht der Beschlusskompetenz des Rates unterliegen, wird auf 100.000 € festgelegt.
- (3) Die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf 2.600 € festgesetzt.

- (4) Über die Ernennung von Beamten und Beamtinnen, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Rat, soweit sie der Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt angehören. Im Übrigen entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- (5) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen ab E 13 des TVöD VKA. Im Übrigen entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 5 Beschließende Ausschüsse
(zu § 76 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 71 NKomVG)

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf die Stiftungsräte der Hospitäler zum Graal, zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof übertragen:
Gewährung von Zuwendungen an Dritte einschließlich der Hansestadt Lüneburg gemäß der jeweiligen Stiftungsatzung bis zu einem Wert von 50.000 €.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit nach Absatz 1 ist bis zum 31.10.2026 befristet.

§ 6 Einwohnerbefragung und Einwohnerversammlung
(zu § 35 NKomVG)

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg die Durchführung einer Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Einwohnerinnen und Einwohner zu richtenden Frage festzuhalten.
- (2) Die Befragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann gemäß § 85 Abs. 5 Satz 4 und 5 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Hansestadt oder Teile des Stadtgebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 7 Anregungen und Beschwerden
(zu § 34 NKomVG)

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg an den Rat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zwei Vertreter/innen zu benennen, welche sie gegenüber der Hansestadt vertreten.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen worden ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Hansestadt Lüneburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen, noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.). Soweit eine Zuständigkeit anderer Verwaltungsträger besteht, sind die Antragstellerinnen/Antragsteller nach Möglichkeit darüber zu unterrichten.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Fachausschüsse sollen beteiligt werden.

§ 8 Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
(zu § 81 Abs. 2 NKomVG)

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, welche die Bezeichnung „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ führen. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung und bei der repräsentativen Vertretung der Hansestadt.

§ 9 Verwaltungsausschuss
(zu § 74 NKomVG)

- (1) Die auf Zeit ernannten Beamtinnen und Beamten der Hansestadt gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

- (2) Sind die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister verhindert, wählt der Verwaltungsausschuss unter Vorsitz der/des an Jahren ältesten Beigeordneten eine(n) Vorsitzende(n) für den erforderlichen Zeitraum.

§ 10 Ortschaften und Ortsräte (zu § 90 NKomVG)

- (1) In der Hansestadt Lüneburg gibt es die folgenden Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG:
- Ortschaft Ebsberg
 - Ortschaft Häcklingen
 - Ortschaft Ochtmissen
 - Ortschaft Oedeme
 - Ortschaft Rettmer.
- (2) Die Grenzen der Ortschaften sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im verkleinerten Maßstab, deren Original im Maßstab 1:15000 Teil dieser Hauptsatzung ist und die während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus (Ratsbüro) bereitgehalten wird, dargestellt.

§ 11 Ortsräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (zu §§ 90, 91, 92, 93 NKomVG und zu §§ 90, 96 NKomVG)

- (1) Für die Ortschaften Ochtmissen und Oedeme werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen in Ochtmissen aus neun, in Oedeme aus sieben Mitgliedern. Den Ortsräten gehören daneben die Ratsmitglieder mit beratender Stimme an, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, soweit sie nicht direkt in den Ortsrat gewählt wurden.
- (3) Für die Ortschaften Ebsberg, Häcklingen und Rettmer werden Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher bestellt. Der Rat kann für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen, das Vorschlagsrecht hat die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher.
- (4) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Hansestadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen:
- Entgegennahme und Vorprüfung von Anträgen,
 - Führung des Dienstsiegels der Hansestadt Lüneburg,
 - Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Hansestadt allgemein zuständig ist,
 - Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Renten- und Versorgungsempfänger,
 - Entgegennahme und Vorprüfung von An-, Um- und Abmeldungen.
- (5) In besonderen Fällen können den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern weitere Hilfsfunktionen übertragen werden.
- (6) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister sind über Ausschusssitzungen zu unterrichten, wenn Angelegenheiten der Ortschaft behandelt werden sollen.
- (7) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für die Stellvertretungen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sowie die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister, wenn sie in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen worden sind und die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung nicht abgelehnt haben.

§ 12 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (zu § 85 NKomVG)

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Hansestadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) In einer vom Rat nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zu beschließenden Richtlinie werden die Entscheidungszuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises besonders festgelegt.
- (3) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.

§ 13 Beamtinnen und Beamte auf Zeit (zu §§ 108, 109 NKomVG)

- (1) Der Rat kann auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vier Beamte, darunter insbesondere die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer und die Stadtbaurätin/den Stadtbaurat, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und dabei deren Geschäftskreis bestimmen. Der Rat beauftragt eine oder einen der Zeitbeamtinnen oder Zeitbeamten unter Ernennung zur Ersten Stadträtin bzw. zum Ersten Stadtrat mit der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche. Die Weisungsbefugnis der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

**§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates
(zu § 64 Abs. 2 NKomVG)**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen; Medienvertreter melden sich zudem bei der Pressestelle der Hansestadt Lüneburg. Die oder der Ratsvorsitzende hat zu Beginn der Sitzung über die Aufnahmen zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls gemäß § 19 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

**§ 15 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik
(zu § 64 Abs. 3 bis 8 NKomVG)**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren können an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Dies gilt nicht für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rates sowie die Person, welche die Sitzung im Vertretungsfall leitet. Die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis um 10:00 Uhr des Sitzungstages anzuzeigen.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie der Ausschüsse entsprechend. Die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist jedoch nur möglich, wenn dies durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden in der Ladung angeordnet wurde.

§ 16 Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 26.11.2021 außer Kraft.

Lüneburg, 07.03.2023

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 zu § 10 Absatz 2

